



16./17. November 2024

**Gremienwahlen**

im Bistum Magdeburg

## Hinweise zu Mitgliederzahl, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

		<b>Pfarrgemeinderat (PGR)<sup>1</sup></b>	<b>Kirchenvorstand (KV)</b>	<b>Kirchenvorstand Plus (KV Plus)</b>
<b>zu wählende Mitglieder</b>	bis zu 500	4 - 6	4	4
	bis zu 1.000	4 - 6	4	6
	ab 1.001	6 - 8	6	8
	ab 1.501	6 - 8	6	10
	ab 2.001	8 - 10	8	12
	ab 2.501	8 - 10	8	14
	über 3.000 Pfarreimitglieder	10 - 12 (max.)	10 (max.)	14 (max.)
<b>Wahlberechtigung</b>		ab 14 Jahren - unabhängig vom Wohnsitz, aber aktive Teilnahme am Leben der Pfarrei  - Möglichkeit der Familienwahl (Anhang zur Wahlordnung)	ab 18 Jahren seit mindestens <u>sechs</u> <u>Monaten</u> Hauptwohnung in der Pfarrei	ab 16 Jahren seit mindestens <u>sechs</u> <u>Monaten</u> Hauptwohnung in der Pfarrei
<b>Wählbarkeit</b>		ab 16 Jahren - unabhängig vom Wohnsitz, aber aktive Teilnahme am Leben der Pfarrei	ab 18 Jahren seit mindestens <u>zwölf</u> <u>Monaten</u> Hauptwohnung in der Pfarrei	ab 18 Jahren seit mindestens <u>sechs</u> <u>Monaten</u> Hauptwohnung in der Pfarrei

<sup>1</sup> Die genaue Anzahl der zu wählenden PGR-Mitglieder wird spätestens elf Wochen vor der Wahl in gemeinsamer Sitzung der amtierenden Gremienmitglieder der Pfarrei festgelegt (§ 5 WahlO).

## Termine und Fristen

### *Vor der Wahl*

Datum	zu erledigen (ggf. Verweis auf Wahlordnung)	zuständig
<b>bis 30. August 2024</b> (11 Wochen vor der Wahl)	Entscheidung bezüglich der <u>Gremienstruktur</u> für die bevorstehende Amtszeit (KV/PGR oder KV Plus), Wahl und Bildung des <u>Wahlausschusses</u> und Entscheidung bezüglich der <u>Größe des PGR</u> (§ 5)	KV/PGR oder KV Plus
<b>bis 13. September 2024</b> (9 Wochen vor der Wahl)	Öffentliche <u>Bekanntmachung</u> der Wahl (§ 7), inkl. 1. Wahltermin und Wahlzeiten 2. Briefwahllokale und Wahllokal 3. Erläuterung des Wahlverfahrens 4. Zahl der jeweils zu wählenden Mitglieder 5. Anfragen zu den Wähler*innenverzeichnissen 6. Aufforderung und Frist für Wahlvorschläge 7. Voraussetzungen für Kandidat*innen 8. Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl	Wahlausschuss
<b>bis 27. September 2024</b> (7 Wochen vor der Wahl)	Entscheidung und Bekanntgabe, ob bei der PGR-Wahl das <u>Familienwahlrecht</u> durchgeführt wird (Anhang zur Wahlordnung - Familienwahlrecht)	PGR mit Pfarrer bzw. Moderator
<b>bis 18. Oktober 2024</b> (4 Wochen vor der Wahl)	<u>Wahlvorschläge</u> beim Wahlausschuss (in der Regel über das Pfarrbüro oder durch Einwurf in bereitstehende Sammelboxen) einreichen (§ 8)	Mitglieder der Pfarrei
<b>bis 25. Oktober 2024</b> (3 Wochen vor der Wahl)	<u>Wähler*innenlisten</u> (PGR und KV / KV Plus-Wahl) erstellen und bis zum Wahltermin für Anfragen im Pfarrbüro vorhalten (§ 10 Abs. 1)	Wahlausschuss / Pfarrbüro
<b>bis 1. November 2024</b> (2 Wochen vor der Wahl)	Nur PGR-Wahl: <u>Eintragung</u> von auswärtigen <u>Wähler*innen</u> in das entsprechende <u>Verzeichnis</u> (§ 10 Abs. 2)	Wahlausschuss / Pfarrbüro
<b>bis 1. November 2024</b> (2 Wochen vor der Wahl)	Erstellung und Veröffentlichung der <u>Kandidat*innenlisten</u> (§ 9 Abs. 4)	Wahlausschuss
<b>ab 1. November 2024</b> (2 Wochen vor der Wahl)	Erstellung und Ausgabe der <u>Briefwahlunterlagen</u> (§ 12 Abs. 1 bis 4)	Wahlausschuss
<b>bis 8. November 2024</b> (1 Woche vor der Wahl)	<u>Einspruch</u> gegen die Wähler*innenlisten (§ 10 Abs. 4)	Mitglieder der Pfarrei
<b>bis 15. November 2024</b> (1 Tag vor der Wahl)	<u>Entscheidung</u> über ggf. eingegangene <u>Einsprüche</u> gegen die Wähler*innenlisten (§ 10 Abs. 4)	Wahlausschuss
<b>bis 15. November 2024</b> (1 Tag vor der Wahl)	<u>Eingang von Wahlbriefen</u> im Pfarrbüro (§ 14 Abs. 5) (oder am Wahltag im Wahllokal)	Briefwähler*innen

## Termine und Fristen

### *Am Tag der Wahl*

Datum	zu erledigen (ggf. Verweis auf Wahlordnung)	zuständig
<b>16. November 2024</b> (vor Beginn der Wahl)	Verzeichnis der Wahlberechtigten, die einen Briefwahlschein erhalten haben, wird dem Wahlausschuss übergeben (§ 12 Abs. 5)	Pfarrer bzw. Moderator oder eine von ihm beauftragte Person
<b>16./17. November 2024</b> (am Tag der Wahl)	<u>Wahlen</u> zum KV und zum PGR bzw. zum KV Plus (§ 11), anschließend <u>Auszählung</u> der Stimmzettel, <u>Feststellung des Wahlergebnisses</u> und dessen schriftliche <u>Bekanntgabe an die Kandidat*innen</u> (§§ 15-17)	Wahlberechtigte, Wahlausschuss und Wahlhelfer*innen

### *Nach der Wahl*

Datum	zu erledigen (ggf. Verweis auf Wahlordnung)	zuständig
<b>bis 22. November 2024</b> (Freitag nach der Wahl)	Verbindliche Erklärung über die <u>Annahme der Wahl</u> (§17 Abs. 2)	Gewählte Kandidat*innen
<b>bis 23./24. November 2024</b> (1 Woche nach der Wahl)	Öffentliche <u>Bekanntmachung des Wahlergebnisses</u> (§ 18 Abs. 1 und 2)	Wahlausschuss
<b>bis 25. November 2024</b> (8 Tage nach der Wahl)	<u>Wahlprotokoll</u> an das Bischöfliche Ordinariat senden (§ 18 Abs. 3)	Wahlausschuss
<b>bis 1. Dezember 2024</b> (2 Wochen nach der Wahl)	ggf. <u>Einspruch</u> gegen die Gültigkeit der Wahl an den Wahlausschuss (§ 19 Abs. 1), dieser prüft den Einspruch und gibt seine Entscheidung schriftlich bekannt (§ 19 Abs. 2)	Wahlberechtigte
binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden der Entscheidung	<u>Beschwerde</u> beim Generalvikar gegen die Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses (§ 19 Abs. 3)	Wahlberechtigte
<b>bis 15. Dezember 2024</b> (4 Wochen nach der Wahl)	<u>Konstituierung</u> des neuen Kirchenvorstandes und des neuen Pfarrgemeinderates bzw. des neuen Kirchenvorstandes Plus (§ 4 Abs. 1, Satzung PGR)	Sitzung wird vom Pfarrer oder Moderator einberufen und geleitet
<b>bis 23. Dezember 2024</b> (spätestens 8 Tage nach der / den konstituierenden Sitzung / Sitzungen)	Mitteilung über die <u>endgültige Zusammensetzung der Gremien</u> (mit Angabe von Vorname, Name, Adresse und E-Mail Adresse aller Mitglieder) an das Bischöfliche Ordinariat (§ 18 Abs. 3)	Wahlausschuss / Pfarrbüro

## Übersicht KV und KV Plus – Worin bestehen die Unterschiede?

In den meisten Punkten sind die Rahmenbedingungen und Regelungen für den Kirchenvorstand Plus absolut identisch mit denen des klassischen Kirchenvorstands. Wo es relevante Unterschiede gibt, zeigen folgende Auszüge aus dem Gesetz zur Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg:

<p><b>§ 1 Kirchenvorstand</b> Der Kirchenvorstand übernimmt die Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates gemäß can. 537 CIC; er vertritt die Pfarrei und verwaltet deren Vermögen.</p>	<p><b>§ 26 Der Kirchenvorstand Plus</b> Der Kirchenvorstand Plus übernimmt die Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates gemäß can. 537 CIC und hierzu gleichberechtigt die Aufgaben des Pfarrgemeinderats; er vertritt die Pfarrei und verwaltet deren Vermögen und erfüllt die Aufgaben des Pfarrgemeinderates. Die Vertretung wird durch den Vorsitzenden wahrgenommen.</p>
<p><b>§ 3 Aufgaben des Kirchenvorstandes</b> [...]</p>	<p><b>§ 28 Aufgaben des Kirchenvorstands Plus</b> [...] <b>Neu:</b> Aufgaben, die bisher durch den PGR wahrgenommen wurden <b>Neu:</b> Möglichkeit zur Einrichtung von Sachausschüssen, wie sie für den KV unter § 20 (3) geregelt sind <b>Neu:</b> auch nicht gewählte Mitglieder der Pfarrei können themenspezifisch und verbindlich in die Gremienarbeit einbezogen werden <b>Neu:</b> die zu wählenden Vorsitzenden der Sachausschüsse sind – wenn nicht bereits geborene oder gewählte – beratende Mitglieder des KV Plus (siehe §29)</p>
<p><b>§ 4 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes</b> (1) Der Kirchenvorstand besteht aus 1. folgenden stimmberechtigten Mitgliedern: - dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Pfarrei betrauten Pfarrer als dem Vorsitzenden, - den gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern, 2. folgenden beratenden, nicht stimmberechtigten Mitgliedern: - den in der Pfarrei hauptamtlich tätigen übrigen Priestern und sonstigen pastoralen Mitarbeitern, - einem Vertreter des Pfarrgemeinderates</p>	<p><b>§ 29 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes Plus</b> (1) Der Kirchenvorstand Plus besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern; a) den geborenen Mitgliedern: - dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Pfarrei betrauten Pfarrer als Vorsitzendem - den vom Diözesanbischof ernannten Priestern, Diakonen, Gemeindereferenten und Kirchenmusikern b) den entsprechend der Größe der Pfarrei gewählten Mitgliedern. (2) Beratende Mitglieder des Vorstands Plus sind: a) die Vorsitzenden der Sachausschüsse, sofern sie nicht geborene oder gewählte Mitglieder sind b) vom Kirchenvorstand Plus berufene Mitglieder. Dabei ist auf die Beteiligung junger Menschen zu achten. Die Anzahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Anzahl der Mitglieder kraft Amtes und der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.  (Die pastoralen MA sind im PGR auch geborene, im klassischen KV allerdings nur beratende Mitglieder.)</p>

<p><b>§ 5 Mitgliederzahl</b> Pfarreien mit bis zu <b>1.000</b> Katholiken wählen 4 Kirchenvorstandsmitglieder, für je weitere angefangene <b>1.000</b> Katholiken werden weitere zwei gewählt, maximal jedoch <b>10</b> Mitglieder.</p>	<p><b>§ 30 Mitgliederzahl</b> Pfarreien mit bis zu <b>500</b> Mitgliedern wählen 4 Kirchenvorstandsmitglieder, für je weitere angefangene <b>500</b> Katholiken werden 2 weitere gewählt, maximal jedoch <b>14</b> Mitglieder.</p>
<p><b>§ 7 Wahlberechtigung</b> (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei, die das <b>18. Lebensjahr</b> am Wahltag vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten in der Pfarrei ihre Hauptwohnung haben und geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Rechts sind, sofern nachfolgend nicht anderes bestimmt ist. [...]</p>	<p><b>§ 32 Wahlberechtigung</b> (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei, die das <b>16. Lebensjahr</b> am Wahltag vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten in der Pfarrei ihre Hauptwohnung haben und geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Rechts sind, sofern nachfolgend nicht anderes bestimmt ist. [...]</p>
<p><b>§ 8 Wählbarkeit</b> (1) Wählbar ist jeder Katholik, der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens <b>einem Jahr</b> seine Hauptwohnung in der Pfarrei hat und gemäß § 7 wahlberechtigt ist, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist. [...]</p>	<p><b>§ 33 Wählbarkeit</b> (1) Wählbar ist jeder Katholik, der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens <b>einem halben Jahr</b> seine Hauptwohnung in der Pfarrei hat und gemäß § 32 wahlberechtigt ist, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist. [...]</p>
<p><b>§ 15 Öffentlichkeit und Einladung</b> (1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind <b>nicht öffentlich</b>. [...]</p>	<p><b>§ 40 Öffentlichkeit und Einladung</b> (1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes Plus sind <b>grundsätzlich öffentlich</b>. [...]</p>

**Welche Argumente sprechen für die Beibehaltung von KV und PGR, welche für einen KV Plus?<sup>1</sup>**

<b>Argumente für zwei Gremien (KV und PGR)</b>	<b>Argumente für ein Gremium (KV Plus)</b>
- Verteilung der Aufgaben auf möglichst viele verantwortliche Schultern	- weniger Mitglieder notwendig,
- klare Trennung zwischen Pastoral und Vermögensverwaltung	- strukturell abgesicherte Kooperation, kurze Kommunikationswege, gute Vernetzungsmöglichkeiten, keine gegenseitige Vertretung notwendig
- keine Veränderung nötig, Beibehaltung der gewohnten Struktur	- weniger Gremiensitzungen für Hauptamtliche und Leitungsteams
-	- gleichberechtigte Entscheidungskompetenz (bisher: Letztentscheidung beim KV)
- geringere und überschaubarere Anzahl von Themengebieten und Zuständigkeiten für das jeweilige Gremium	- gemeinsamer Einblick in alle relevanten Bereiche der Pfarrei möglich, Pastoral und Vermögensverwaltung werden durchgehend zusammen gedacht
- Entscheidung über Mitwirkung in einem der Gremien nach Interessenlage / Begabung	- Zusammenarbeit unterschiedlich geprägter Personen bringt neue Denkansätze hervor
- PGR: aktives (ab 14 Jahren) und passives (ab 16 Jahren) Wahlrecht auch für Personen, die nicht auf dem Territorium der Pfarrei leben (Umschreiben vor der Wahl notwendig)	- KV Plus darf bereits ab 16 Jahren gewählt werden (KV ab 18 Jahren)
- ...	- ...

<sup>1</sup> Die Liste ist nicht abschließend und kann erweitert werden